



Andreas Glindemann
Beratung Auslandsaufenthalte
andreas.glindemann@gsjh.hamburg.de

Hamburg, den 14.09.2024

Informationen zum Auslandsaufenthalt

Liebe Eltern,

wenn Sie für Ihr Kind eine **Befreiung von der geltenden Schulpflicht** in Hamburg für den Besuch einer Auslandsschule erwirken möchten (Beurlaubung), ist dies bis zu einem Zeitraum von einem Schuljahr möglich.

Dazu müssen Sie zunächst eine **Absichtserklärung** einreichen und hierzu die gesetzte Frist beachten.

Im nächsten Schritt brauchen wir zwei Dokumente, die Sie bitte per Email als eigenständige PDFs an Frau Jansen (ruth.jansen@gsjh.hamburg.de) senden:

- 1.) Den offiziellen **Antrag zur Befreiung von der Schulpflicht** als aufgesetztes Schreiben mit Ihrem Briefkopf unter Nennung des Namens des Kindes, der aufnehmenden Schule und des exakten Zeitraums des Auslandsaufenthaltes.
- 2.) Eine offizielle **Schulbescheinigung der Auslandsschule** – bitte keine Zahlungsbestätigungen oder Email-Auszüge, sondern eine ordentliche Schulbescheinigung (Briefkopf der Schule, Beschulungszeitraum). Wird Ihr Kind durch eine behördlich anerkannte Organisation ins Ausland entsendet, genügt auch eine offizielle Aufnahmebestätigung der Organisation mit der nötigen Konkretisierung des Vorhabens.

Wichtig sind weiter folgende Punkte:

- Wünschen Sie Ihr Kind länger als ein Schuljahr im Ausland verweilen zu lassen, ist eine amtliche Abmeldung dringend nötig. Näheres zu dem Verfahren auf Anfrage bei mir oder im Schulsekretariat bei Frau Jansen.
- Ist der Beginn der Schulzeit im Ausland später als unser Schulbeginn, muss ihr Kind vor dem Beurlaubungszeitraum unsere Schule besuchen. Das Gleiche gilt auch bei der Rückkehr vor den Sommerferien. Es greift die *allgemeine Schulpflicht*.
- Wenn Ihr Kind nicht das ganze Jahr im Ausland verbringt, gilt folgende Regelung: Wer nach den Märzferien wieder am Unterricht teilnimmt, wird in allen Fächern benotet. Er bzw. sie erhält ein Ganzjahreszeugnis, das auch das Versetzungszeugnis ist.

Gelehrtschule des Johanneums

Altsprachliches Gymnasium

Schülerinnen und Schüler, die später zurückkehren, werden nicht bewertet und erhalten auch kein Ganzjahreszeugnis. Von ihnen wird jedoch nach der Rückkehr eine zuverlässige und kontinuierliche Mitarbeit im Unterricht erwartet.

- Nach der *Rückkehr* müssen eine Bestätigung der Auslandsschule und das letzte Zeugnis in Kopie im Schulbüro abgegeben werden, bitte melden Sie sich gleich nach Wiederkehr verbindlich zurück.
- Im Regelfall setzt der Schüler/die Schülerin die *Schullaufbahn* an dem Punkt fort, an dem sie unterbrochen wurde. Wird der Verbleib im Jahrgang gewünscht (Springen), stellen Sie bitte im Vorfeld über Herrn Seegers (andre.seegers@gsjh.hamburg.de) einen entsprechenden Antrag. Über den Antrag entscheidet die letzte Zeugniskonferenz vor dem Auslandsaufenthalt. In der Regel sind stabile schulische Leistungen erforderlich, insbesondere für den direkten Übergang in die Studienstufe.
- Falls im *Anschluss* an den Auslandsaufenthalt keine Rückkehr in die Stammklasse oder ein Übergang in die Studienstufe erfolgt, entscheidet die Schulleitung nach der Rückkehr ans Johanneum, in welche Klasse Ihr Kind kommen wird.
- Für die *Erlangung der altsprachlichen Zertifikate* gilt folgende Regelung:
Wer in Klasse 9 im Ausland war, erhält am Ende der Klasse 10 das Große Latinum bei ausreichendem Leistungsstand. Wer in Klasse 10 im Ausland war, kann das Große Latinum erst durch ein weiteres Jahr Latein in der Studienstufe mit ausreichenden Leistungen erlangen.
Mit mindestens ausreichenden Leistungen am Ende der Klasse 11 wird das Graecum erlangt.

Wenn Sie noch Fragen oder Beratungsbedarf haben, kontaktieren Sie uns gerne.

verfügbare Informationsschriften am Johanneum:

- Informationen zum Auslandsaufenthalt
 - Absichtserklärung
 - Checkliste Ausland
-

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Glindemann

Gelehrtschule des Johanneums

Beratung Auslandsaufenthalte

andreas.glindemann@gsjh.hamburg.de